

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

23. Jahrgang

Montag, 20. März 2017

Nummer 2

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Vorläufige Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
  - Haushaltssatzung 2017
  - Haushaltssicherungskonzept
  - Vergabe von Straßennamen
- ◆ Sprechtag des Bürgerbeauftragten M-V
- ◆ Schlussfeststellung im Bodenordnungsverfahren „Hessenburg“
- ◆ Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“
- ◆ Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ◆ Sitzungsplan April und Mai 2017

### *nächster Sprechtag des Kontaktbeamten der Polizei*

23. März 2017, 15:00 - 17:00 Uhr  
Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Straße 6

### *nächster Sprechtag der Rentenversicherung Nord*

6. April 2017  
von 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Zi. 121

Termine bitte im Vorfeld über die Rentenversicherung Nord unter der Telefonnummer 0381 3390 vereinbaren.

### *nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes*

1. April 2017 von 09:00 - 11:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113

### *nächster Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten*

20. April 2017 von 17:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, kleiner Sitzungssaal

### *Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten*

Di., 11. April 2017, 14:00 - 18:00 Uhr

Di., 9. Mai 2017, 14:00 - 18:00 Uhr

DRK-Kreisverband, Körkwitzer Weg 43

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter [www.drk.de](http://www.drk.de)

## **4. Neufassung der Hauptsatzung**

### **der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 7. Dezember 2016 und Anzeige beim Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als Rechtsaufsichtsbehörde folgende Hauptsatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Stadtgebiet/Ortsteile**

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus den Grundstücken, die nach geltendem Recht zur Bernsteinstadt gehören.
- (2) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten besteht aus den Stadtteilen Ribnitz und Damgarten und den Ortsteilen Altheide, Beiershagen, Borg, Dechowshof, Freudenberg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen, Körkwitz, Langendamm, Neuheide, Neuhof, Petersdorf, Pütnitz, Tempel und Wilms-hagen.

#### **§ 2**

##### **Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel**

- (1) Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen ist wie folgt beschrieben: „Gespalten; vorn in Silber ein hersehendes, rot gekleidetes, goldbehaartes, goldgekröntes Brustbild eines Mannes mit goldbesäumtem blauem Umhang, hinten in Blau ein aufgerichteter, rot gezungter goldener Greif“.
- (3) Die Flagge ist wie folgt beschrieben: „Die Flagge der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist quer zur Längsachse des Flaggentuchs von Rot, Weiß, Blau und Gelb gestreift. Der rote und der gelbe Streifen nehmen je ein Achtel, der weiße und der blaue Streifen nehmen je drei Achtel der Länge des Flaggentuchs ein. In der Mitte des weißen Streifens liegt die Figur aus dem vorderen Feld des Stadtwappens. In der Mitte des blauen Streifens liegt die Figur aus dem hinteren Feld des Stadtwappens. Die Wappenfiguren nehmen jeweils die Hälfte der Höhe des Flaggentuchs ein. Die Länge der Flagge verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2“.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt im Kreis das Wappen, wie in Abs. 2 beschrieben, sowie den umlaufenden Schriftzug STADT RIBNITZ-DAMGARTEN LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.
- (5) Die Verwendung des Wappens und der Flagge durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.
- (6) Die Bernsteinstadt ist als geschäftsführende Gemeinde Mitglied des Amtes Ribnitz-Damgarten.

#### **§ 3**

##### **Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berufen auf Grund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Einwohnerversammlung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ein. Die Einwohnerversammlung kann begrenzt auf Stadt- und Ortsteile durchgeführt werden. Über die Einberufung einer Einwohnerversammlung kann auch die Stadtvertretung mit einfacher Mehrheit entscheiden.
- (2) Anregungen, Beschwerden und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten zu jeder planmäßigen Stadtvertreter-sitzung die Möglichkeit, in einer Einwohnerfragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der anschließenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Anfragen sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden können, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Die einzelne Wortmeldung ist auf drei Minuten begrenzt.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Stadtvertretung kann beschließen, Sachverständige sowie Einwohnerinnen und Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, anzuhören. Die von Einwohnerinnen und Einwohnern beabsichtigte Anhörung ist der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorher mitzuteilen. Die Zahl der anzuhörenden Einwohnerinnen und Einwohner wird auf sechs beschränkt.

(6) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner hat das Recht, sich in Angelegenheiten, die zu den Aufgaben der Stadtvertretung gehören, an eine Stadtvertreterin oder einen Stadtvertreter ihres/seines Vertrauens zu wenden.

#### **§ 4**

##### ***Stadtvertretung***

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin bzw. Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtvertretung, eine erste Stellvertreterin oder einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder einen zweiten Stellvertreter. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.
- (3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident.

#### **§ 5**

##### ***Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident***

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Sitzungen der Stadtvertretung nach Maßgabe der Kommunalverfassung M-V, dieser Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung der Stadtvertretung.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Stadtvertretung. Stadtpräsidentin oder Stadtpräsident und Bürgermeisterin oder Bürgermeister stimmen ihr öffentliches Auftreten im Einzelfall miteinander ab.
- (3) Scheiden die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder einer der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vor Beendigung der Wahlzeit aus, so ist die Ersatzwahl in der nächsten Stadtvertretersitzung, jedoch spätestens nach zwei Monaten durchzuführen.

#### **§ 6**

##### ***Sitzungen der Stadtvertretung***

- (1) Die Stadtvertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
  2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksangelegenheiten
  4. Vergabe von Aufträgen
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern.

- (3) Anfragen von Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich beantwortet werden. Auf Wunsch ist die schriftliche Antwort allen Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern vorzulegen.

#### **§ 7**

##### ***Hauptausschuss***

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fünf Stadtvertreterinnen oder Stadtvertretern an, die je einen ständigen Vertreter haben. Die Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nehmen an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teil.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Kommunalverfassung M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V über:
1. die Genehmigung von Verträgen der Bernsteinstadt mit Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bernsteinstadt, die auf einmalige Leistungen bzw. wiederkehrende Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 € bis 25.000 €.
  2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 € bis 100.000 € je Ausgabenfall, für investive Maßnahmen von 25.000 € bis 500.000 €. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
  3. die Verfügung über Stadtvermögen, insbesondere die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen, die Hingabe von Darlehen und die Aufnahme von Krediten durch die Bernsteinstadt innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 € bis 100.000 €.
  4. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte, wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte sowie Erklärungen gegenüber einem Gericht bis zu einer Wertgrenze von 100.000 €
  5. den Abschluss von allgemeinen und städtebaulichen Verträgen im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €
  6. die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte innerhalb einer Wertgrenze von 100 € bis 1.000 €.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft über die Ablehnung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB.
- (5) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 € bis 250.000 €.
- (6) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 bis 5 zu unterrichten.
- (7) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Der Hauptausschuss ist zugleich der Vergabeausschuss. Er trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL), der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) bzw. der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) in der jeweils gültigen Fassung. Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss über Vergaben ab 25.000 €.
- (9) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen bezüglich der Ausgestaltung partnerschaftlicher Beziehungen zu anderen Gemeinden.
- (10) Der Hauptausschuss hat die Empfehlungen der Fachausschüsse zu behandeln und dieses nachzuweisen.
- (11) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt eine Beamtin oder einen Beamten ab Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt. Tarifbeschäftigte ab der Entgeltgruppe 10 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.

## § 8

### Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

Nr.	Name	Aufgabengebiet	Mitglieder
1	Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftsangelegenheiten, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
2	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Tourismus, Stadtmarketing	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
3	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	Betreuung der Schul- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung, Jugendförderung, Kindertagesstätten, soziale Probleme, Altenbetreuung, Behinderten- und Seniorenförderung	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

4	Sportausschuss	Sportentwicklung und -förderung, Ausbau der Sportstätten, Unterstützung der Sportvereine	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
5	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Abfall- und Abwasserbeseitigung, Landwirtschaft, Gartenbau, Forst und Jagd, Kleingartenanlagen	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
6	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Brandschutz, Prävention, Verkehrsangelegenheiten, Zusammenarbeit mit der Polizeiinspektion	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
7	Stadtausschuss Damgarten	wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtteiles Damgarten einschließlich Pütnitz	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
8	Ausschuss „Bodden-Therme“	Unterstützung des effektiven Betriebes des Schwimmbades, Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung städtischer Zuschüsse, Optimierung des Schwimmbadbetriebes durch Marketing	5 Mitglieder der Stadtvertretung, 4 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner
9	Rechnungsprüfungsausschuss	Aufgaben der örtlichen Prüfung	5 Mitglieder der Stadtvertretung

(2) Die Sitzungen der unter Nr. 1 bis 7 aufgeführten Ausschüsse sind öffentlich, § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

## § 9

### *Bürgermeisterin oder Bürgermeister*

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der in § 7 Abs. 3, 5 und 8 für den Hauptausschuss festgelegten Wertgrenzen dieser Hauptsatzung. Der Hauptausschuss ist in der darauf folgenden Ausschusssitzung über Entscheidungen ab einer Wertgrenze von 5.000 € zu informieren. Die Stadtvertretung und die zuständigen Fachausschüsse erhalten regelmäßig eine Aufstellung über zwischenzeitlich erteilte Zustimmungen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Zulassung von Bauvorhaben gemäß § 36 BauGB. Bei beabsichtigter Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist vorher der Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft zu konsultieren und das Votum des Hauptausschusses einzuholen. In dringenden Fällen kann auf die Konsultation des Ausschusses für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft verzichtet werden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt die Beamtin oder den Beamten bis Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt und ist zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Tarifbeschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 TVöD.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in der Kommunalbesoldungsverordnung M-V vorgesehenen Höchstbetrages.

## § 10

### *Stellvertreterin oder Stellvertreter des Bürgermeisters*

Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 220 €. Die zweite Stellvertreterin oder der zweite Stellvertreter erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 200 €.

## **§ 11** **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters, handelt jedoch bei Ausübung ihrer Rechte nach §41 Abs. 3 und 4 KV MV weisungsfrei.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Bernsteinstadt beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  1. die Prüfung von Beschluss- und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Bernsteinstadt
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
  4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen
  5. weitere Aufgaben können ihr zugewiesen werden
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Hauptausschuss.

## **§ 12** **Entschädigungen**

- (1) Die Entschädigungen der Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner und sonstigen ehrenamtlich Tätigen richten sich entsprechend der übertragenen Funktionen nach der gültigen Entschädigungsverordnung.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 300 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt. Den Stellvertretern des Stadtpräsidenten wird bei dessen Verhinderung für die Dauer der Stellvertretung die entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt, sofern die Dauer der Vertretung mindestens einen Monat betragen hat. Beschränkt sich die Stellvertretung auf die Leitung einer Sitzung der Stadtvertretung erhalten sie eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 €.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 180 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten entsprechende Entschädigungen anteilig für die Dauer der Stellvertretung.
- (4) Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten, werden für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und der Fraktionen durch eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 € entschädigt. Die Höchstzahl der Sitzungen der Fraktionen, für die ein Sitzungsgeld ausbezahlt ist, wird auf jährlich 8 beschränkt.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie als Mitglieder angehören, und an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung solcher Ausschusssitzungen dienen, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 30 €.
- (6) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 60 €.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Klockenhagen erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 80 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Langendamm erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 €, die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Ortsbeirates Körkwitz von monatlich 20 €. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen werden darüber hinaus nicht gewährt.
- (8) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Ortsbeiratssitzungen eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von je 20 €.
- (9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertretung der Bernsteinstadt in der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 250 € pro Sitzung übersteigen. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich entstanden sind. Führt die Vertretung der Bernsteinstadt den Vorsitz in einem in Satz 1 genannten Gremium, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an die Bernsteinstadt abzuführen, soweit sie den Betrag von 500 € pro Sitzung übersteigen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (10) Finden mehrere Sitzungen (Stadtvertretung, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Fraktionen) an einem Tag statt, wird nur einmalig Sitzungsgeld gezahlt, sofern nicht insgesamt fünf Stunden überschritten werden.

**§ 13**  
**Festlegung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen**  
**nach § 48 KV M-V und § 20 GemHVO-Doppik**

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt, der 3 % der Gesamtaufwendungen oder den bereits ausgewiesenen Fehlbetrag um mehr als 10 % übersteigt.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 3 % der ordentlichen Auszahlungen oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 10 %.
- (3) Die Überschreitung der Wertgrenze von 10 % aller Aufwendungen und Auszahlungen gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- (4) Unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen sind im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V als geringfügig anzusehen beim Einsatz städtischer Mittel bis 500.000 € im Einzelfall.
- (5) Die Unterrichtung der Stadtvertretung hat nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik unverzüglich zu erfolgen, wenn sich abzeichnet, dass sich in einem Teilhaushalt
  1. das Jahresergebnis des Teilergebnishaushalts nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushalts nach der Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen um 3 % und mindestens um 250.000 € verschlechtert oder
  2. die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme um 250.000 € erhöhen.

**§ 14**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Bernsteinstadt und Beschlussinhalten sowie weitere gesetzlich geforderte öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im Bekanntmachungsorgan der Bernsteinstadt, dem „Amtlichen Stadtblatt Ribnitz-Damgarten“, das nach Bedarf erscheint. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Bekanntmachungsblattes bewirkt. Das „Amtliche Stadtblatt“ wird im Rathaus Ribnitz und in der Bibliothek Damgarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Daneben besteht die Möglichkeit, das „Amtliche Stadtblatt“ gegen Erstattung der Portokosten über die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten, Hauptamt, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, einzeln oder im Abonnement zu beziehen. Erscheinungstermin und Orte der Auslage werden in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Ribnitz-Damgarten, bekannt gegeben.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsbeiräte werden im Internet unter [www.ribnitz-damgarten.de](http://www.ribnitz-damgarten.de) und an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6, Nr. 1 bis 3 öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln gemäß Abs. 6, Nr. 1 bis 3.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in der in Absatz 1 festgelegten Form in Folge höherer Gewalt nicht möglich, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang an den in Abs. 6 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form ist nach Entfallen des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.
- (6) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich:
  1. Rathaus Ribnitz
  2. Am Markt Ribnitz
  3. Damgarten (Bushaltestelle „Bürgerhalle“)
  4. Borg (Verkehrinsel nördlich der B 105)
  5. Altheide (neben der Bushaltestelle)
  6. Klockenhagen (Buswartehäuschen)
  7. Hirschburg (Ecke „Zum Büdneracker“/„Zum Wallbach“)
  8. Klein-Müritz (Buswartehäuschen)
  9. Körkwitz (neben der Bushaltestelle)
  10. Petersdorf (Kreuzung Pappelallee/Rostocker Landweg)
  11. Neuhoof (Buswartehäuschen)
  12. Freudenberg-Ausbau (neben der Bushaltestelle)
  13. Freudenberg (Am Dorfplatz)

14. Freudenberg-Marlower Straße (neben der Bushaltestelle)
15. Pütnitz (Nähe Briefkasten)
16. Dechowshof (vor dem Gutshaus)
17. Dechowshof (Tempeler Weg)
18. Langendamm (neben der Bushaltestelle)
19. Beiershagen (Gutsstraße, vor dem Gutshaus)
20. Tempel (am FFW-Gebäude)
21. Neu-Hirschburg (Höhe Kriegerdenkmal)

### **§ 15** **Ortsteilvertretung**

- (1) Es können Ortsteilvertretungen gebildet werden. Die Ortsteilvertretungen erhalten die Bezeichnung Ortsbeirat. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende oder Ortsbeiratsvorsitzender.
- (2) Für die Ortsteile Altheide, Borg, Hirschburg, Klein-Müritz, Klockenhagen und Neuheide wird der Ortsbeirat Klockenhagen und für die Ortsteile Beiershagen, Dechowshof, Langendamm und Tempel der Ortsbeirat Langendamm, für den Ortsteil Körkwitz der Ortsbeirat Körkwitz gebildet.
- (3) Die Ortsbeiräte Langendamm und Klockenhagen setzen sich aus jeweils sieben Einwohnerinnen oder Einwohnern zusammen, der Ortsbeirat Körkwitz aus drei. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.

### **§ 16** **Aufgaben des Ortsbeirates**

- (1) Die Ortsbeiratsvorsitzende oder der Ortsbeiratsvorsitzende und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informieren sich gegenseitig über alle für den Ortsbeiratsbereich wichtigen Angelegenheiten.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen oder Einwohner zu befassen
  2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören
  3. bei der Planung und Beratung der wirtschaftlichen, städtebaulichen und kulturellen Entwicklung des Ortsteiles mitzuwirken.

### **§ 17** **Wahl der Ortsbeiräte**

Die Wahl der Ortsbeiräte erfolgt durch die Stadtvertretung.

### **§ 18** **Ortsübliche Förderung der Bienen**

Die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten ist eine bienenfreundliche Stadt.

Bienen benötigen ein durchgängiges Angebot an unbelastetem Nektar und Pollen, um in der Lage zu sein, Bestäubungsaufgaben in Landwirtschaft und Natur wahrzunehmen.

Für die Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten wird für die auf ihrer Gemarkung tätigen Imker die Zulässigkeit und Ortsüblichkeit der Bienenhaltung festgestellt.

### **§ 19** **Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 16. Februar 2017



Ilchmann  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann  
Bürgermeister



## ***Vorläufige Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Stadt Ribnitz-Damgarten***

Zum Begegnungszentrum gehören die Aula, das Atrium, ein Stadtteil-Café, das Jugendzentrum, die Gruppenräume 1 und 2 sowie ein Proberaum und Umkleideräume.

### **§ 1**

#### ***Bereitstellung des Begegnungszentrums***

- (1) Das Begegnungszentrum ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Ribnitz-Damgarten.
- (2) Das Zentrum dient dem kulturellen, gesellschaftlichen und sportlichen Leben in der Stadt Ribnitz-Damgarten und steht für Tagungen, Versammlungen, Vorträge, Feiern sowie Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Ribnitz-Damgarten überlässt den Vereinen, Einwohnern und sonstigen Benutzern das Zentrum oder Teile davon zu den in Abs. 2 genannten Zwecken nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Zentrums besteht nicht.
- (4) Ausgeschlossen ist die Nutzung der Räume durch natürliche und juristische Personen für politische und parteipolitische Veranstaltungen, deren Inhalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet oder die indizierte jugendgefährdende Inhalte hat.

### **§ 2**

#### ***Verwaltung, Aufsicht, Sicherheitsvorschriften***

- (1) Mit der Verwaltung des Begegnungszentrums wurde die JAM GmbH auf der Grundlage eines Betreibervertrages beauftragt. Die JAM GmbH übt im Auftrag der Stadt Ribnitz-Damgarten das Hausrecht aus.
- (2) Den Anweisungen des Hauspersonals ist Folge zu leisten. Die Mitarbeiter haben jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumen.
- (3) Der Vertragsgegenstand darf vom Mieter nur zu der im Vertrag genannten Veranstaltung benutzt werden. Der Mieter hat dem Vermieter einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjektes anwesend und für den Vermieter erreichbar sein muss.
- (4) Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass nach Beendigung einer Veranstaltung alle technischen Geräte und das Licht ausgeschaltet sind und das Objekt ordnungsgemäß abgeschlossen wird.
- (5) Die Brandschutzordnung ist zu beachten, Flucht- und Rettungspläne sind im gesamten Gebäude ausgehängt.

### **§ 3**

#### ***Belegung des Zentrums***

- (1) Über die Vermietung der Räumlichkeiten wird ein Belegungsplan geführt.
- (2) Für die Vereine und Schulen des Ortes besteht die Möglichkeit, feste, regelmäßig wiederkehrende Termine in diesen Plan aufnehmen zu lassen. Diese werden halbjährlich abgestimmt.
- (3) Alle anderen Veranstaltungen sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich im Begegnungszentrum anzumelden.
- (4) Bei Mehrfachanmeldungen entscheidet der Betreiber, ggf. in Abstimmung mit dem Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten, wer die Einrichtung nutzen darf.
- (5) Mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages verpflichten sich die Mieter zur Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung.
- (6) Findet eine vereinbarte Veranstaltung nicht statt, ist der Veranstalter verpflichtet, dies unverzüglich dem Personal des Begegnungszentrums mitzuteilen. Ansonsten hat der Veranstalter die bereits entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

#### § 4

#### ***Haftung und allgemeine Pflichten bei der Bereitstellung des Begegnungszentrums***

- (1) Die JAM GmbH übergibt das Begegnungszentrum zur Benutzung auf eigene Verantwortung und Gefahr des Vereins oder Veranstalters.
- (2) Wenn keine Mängelrüge erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Geräte und Einrichtungen als ordnungsgemäß übergeben.
- (3) Der Verein oder Veranstalter stellt die Stadt Ribnitz-Damgarten/JAM GmbH von allen Haftpflichtansprüchen frei, die mit der Benutzung des Begegnungszentrums entstehen. Der Verein oder Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten/JAM GmbH. Er haftet aber für alle Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Die Haftpflichtversicherung des Veranstalters ist auf Verlangen vorzuweisen.
- (4) Schäden an den benutzten Räumen und Gegenständen, die durch den/die Mieter/in oder dessen Gäste entstanden sind, sind dem Vermieter umgehend und unaufgefordert mitzuteilen.
- (5) Es ist nur die Benutzung und das Betreten der über den Nutzungsvertrag zur Verfügung gestellten Räume des Begegnungszentrums sowie der Toiletten gestattet. Der Zutritt zu allen anderen Räumen ist nicht erlaubt.

#### § 5

#### ***Benutzungsverhältnis und Benutzungsentgelt***

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (2) Zur Überlassung der Einrichtung, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände bedarf es eines schriftlichen Nutzungsvertrages, indem auch die Nutzungsentgelte vereinbart werden. Die Höhe des jeweils zu erhebenden Entgelts ergibt sich aus der Entgelttabelle für die Räume (Anlage 1). Ergänzende Nebenabreden bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- (3) Von der Entgeltzahlung ausgenommen sind Veranstaltungen der Stadtvertretung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte, ihrer Fraktionen sowie der Schulen, die sich in Trägerschaft der Stadt Ribnitz-Damgarten befinden. Darüber hinaus sind alle Veranstaltungen im Rahmen der sozialen und Gemeinwesen orientierten Kinder-, Jugend- und Familienarbeit kostenfrei.
- (4) Für Vereine, Verbände, Parteien, Wählergruppen, Organisationen und Schulen, die sich nicht in städtischer Trägerschaft befinden sowie für kulturelle Anbieter und Privatpersonen gilt Kategorie a) in der Anlage 1. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ermäßigung beim Bürgermeister der Stadt Ribnitz-Damgarten beantragt werden.
- (5) Für kommerzielle Veranstalter gilt die Kategorie b) in der Anlage 1.
- (6) Für die ausgewiesenen Entgelte pro Tag kann bei einer Nutzungszeit von bis zu 4 Stunden eine Ermäßigung um 50 % erfolgen (inkl. Vor- und Nachbereitung).
- (7) Die Entgelte beinhalten die Kosten für Strom, Heizung, Wasser, Abwasser und die übliche Reinigung. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme behält sich der Vermieter vor, die damit verbundenen Mehrkosten dem Mieter zusätzlich zum vereinbarten Entgelt in Rechnung zu stellen (übermäßige Verschmutzung). Für die Nutzung des hauseigenen Beamers ist eine Leihgebühr von 30 Euro pro Tag zu entrichten. Weiterhin ist für die Nutzung der Bühnentechnik und der Mikrofonanlagen für die dann notwendige Fachkraft ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Wird Personal für das Aufstellen von Stühlen und Tischen eingesetzt, so ist pro eingesetzten Mitarbeiter ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 12,50 Euro pro Stunde zu entrichten.

#### § 6

#### ***Sonstige Festlegungen***

- (1) Für besondere Veranstaltungen können von der Stadtverwaltung/JAM GmbH gesonderte Auflagen erteilt werden.
- (2) Diese Benutzungsordnung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 1. November 2016

  
Ilchmann  
Bürgermeister

**Anlage 1 – Vorläufige Entgelttabelle für die Räume**

Bezeichnung	Nutzer	Entgelt in Euro
Aula (290 m <sup>2</sup> )	a) Nutzer gemäß § 5 Abs. 4	150
	b) Kommerzielle Veranstalter	350
Atrium (200 m <sup>2</sup> )	a) Nutzer gemäß § 5 Abs. 4	100
	b) Kommerzielle Veranstalter	250
großer Gruppenraum (55 m <sup>2</sup> )	a) Nutzer gemäß § 5 Abs. 4	40
	b) Kommerzielle Veranstalter	80
kleiner Gruppenraum (35 m <sup>2</sup> )/Bandproben- Raum (34 m <sup>2</sup> )	a) Nutzer gemäß § 5 Abs. 4	30
	b) Kommerzielle Veranstalter	60

**3. Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) und des § 50 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 1. März 2017 folgende Änderungssatzung zur Straßenreinigungssatzung erlassen:

**Artikel I**

Anlage 2 der Satzung wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

**Kategorie 2****Ribnitz**

- Am Bürgermeistergarten
- Anna-Gerresheim-Straße
- Karl-Meyer-Straße
- Käthe-Miethe-Straße
- Luise-Algenstaedt-Straße
- Otto-Lemcke-Straße

**Körkwitz**

- Zum Bodden

**Langendamm**

- Waldemar-Schröder-Weg
- (Boddenblick) Privatstraße

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt hinsichtlich der Straßen „Anna-Gerresheim-Straße“, „Käthe-Miethe-Straße“ und „Luise-Algenstaedt-Straße“ rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft, im Weiteren am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Ribnitz-Damgarten, 6. März 2017



Ilchmann  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann  
Bürgermeister

## I. Änderung der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 3 (2) BauGB

Der von der Stadtvertretung in der Sitzung vom 1. März 2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“, begrenzt

- im Norden durch die „Müritzer Straße“
- im Westen durch das Wochenendhausgebiet Klein-Müritz
- im Osten durch vorhandene Wohnbebauung an der „Müritzer Straße 2 bis 5“
- im Süden durch Waldflächen

und der Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 31. März 2017 bis zum 3. Mai 2017 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	7:00-12:00 Uhr

Zu der I. Änderung der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“ liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

### Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

**Umweltbericht** als selbstständiger Teil der Begründung (Stand: 26. Januar 2017) mit Informationen

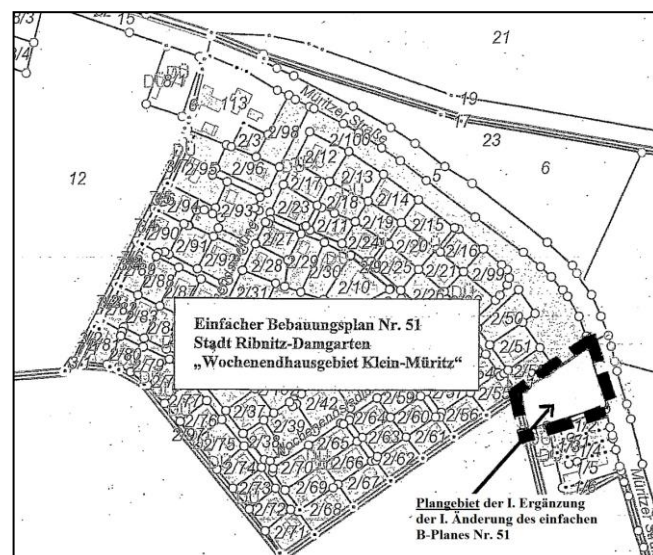
- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern,
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele,
- zu möglichen Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet und dem durch die Umsetzung der Planinhalte hervorgerufenen Kompensationserfordernis (Ersatzbaumpflanzung),
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebiets mit und ohne Umsetzung des Vorhabens,
- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung)

### Belange des Wasserhaushalts und Wasserwirtschaft

**Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen** vom 12. Dezember 2016 mit Hinweisen zur Beseitigung des Niederschlagswassers

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die I. Änderung der I. Ergänzung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 51 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“ unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 20. März 2017  
Heiko Körner, 1. stv. Bürgermeister



## ***I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 BauGB***

*hier: Aufstellungsbeschluss*

Der Hauptausschuss der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in seiner Sitzung am 1. Februar 2017 als Eilbeschluss beschlossen, den mit Ablauf des 21. November 2011 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg, begrenzt

- im Nordwesten durch offene Feldmark
- im Osten durch vorhandene Bebauung am „Weißen Weg“
- im Süden durch vorhandene Bebauung am „Weidenweg“ und durch den „Weidenweg“

gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB innerhalb des Geltungsbereiches zu ändern. Das Verfahren wird nach den Regelungen des § 13 BauGB aufgestellt. Die Stadtvertretung hat den Eilbeschluss des Hauptausschusses in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2017 genehmigt.

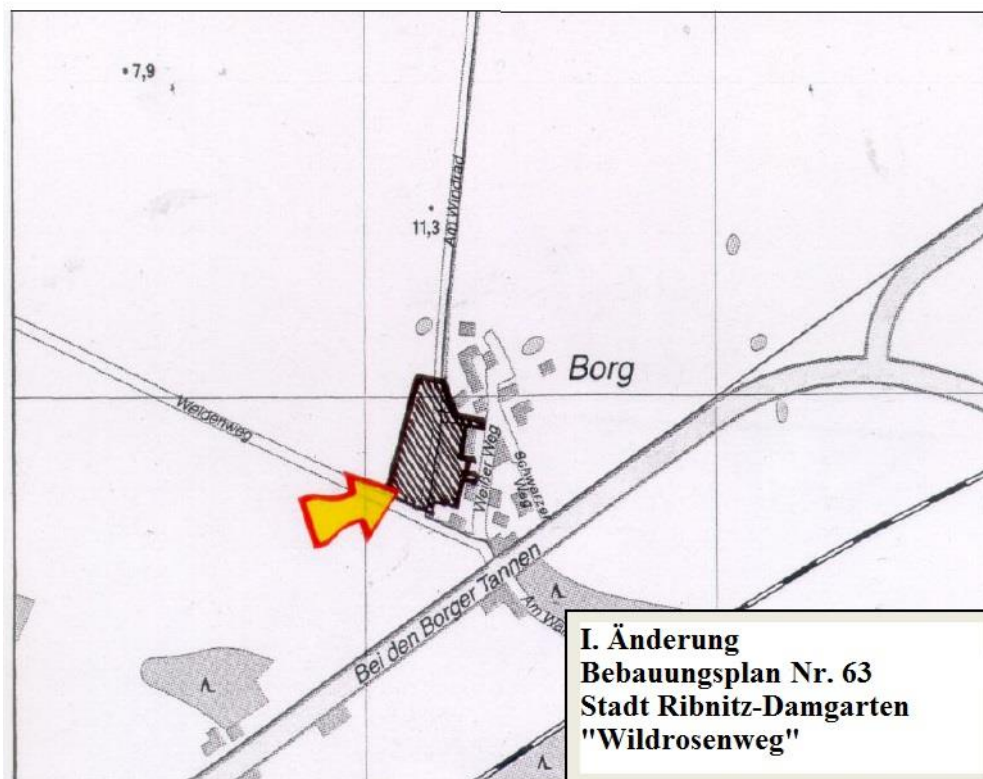
### Ziel der Änderung:

- Änderung der Bezugspunkte für die Gebäudehöhen (Maß der baulichen Nutzung)

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 20. März 2017  
Heiko Körner, 1. stv. Bürgermeister



## ***I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 BauGB***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB*

Der vom Hauptausschuss der Stadtvertretung in der Sitzung vom 1. Februar 2017 als Eilbeschluss gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 BauGB, für das Gebiet begrenzt:

- im Nordwesten durch offene Feldmark
- im Osten durch vorhandene Bebauung am „Weißen Weg“
- im Süden durch vorhandene Bebauung am „Weidenweg“ und durch den „Weidenweg“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 31. März 2017 bis zum 3. Mai 2017 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	7.00-12.00 Uhr

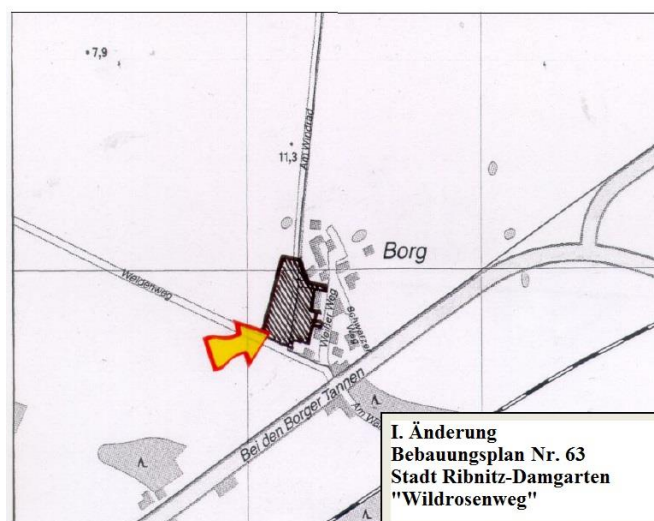
Die Stadtvertretung hat den Eilbeschluss des Hauptausschusses in der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2017 genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zur I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wildrosenweg“, OT Borg, im Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Öffentlichkeit wird in den genannten Zeiten im Amt für Bau, Wirtschaft und Liegenschaften, SG Planen und Bauen, Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zweck sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung gegeben.

Ribnitz-Damgarten, 20. März 2017  
Heiko Körner, 1. stv. Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, Sanitzer Straße***

*hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 4a (3) BauGB (erneute öffentliche Auslegung)*

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“, begrenzt

- im Norden durch die Bebauungsplangebiete Nr. 55 „Wohngebiet Sandhufe I“, und Nr. 64 „Wohngebiet Sandhufe II“ sowie die Straße „Sandhufe“
- im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 76, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“
- im Süden durch Grün-, Gehölz- und Wasserflächen nördlich des Rad- und Wanderweges „Kuhlrader Landweg“
- im Osten durch offene Feldmark

und der geänderte Entwurf der Begründung mit Umweltbericht (entsprechend § 2 a BauGB) dazu liegen vom 28. März 2017 bis zum 19. April 2017 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	7:00-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Donnerstag	7:00-12:00 und 13:00-18:00 Uhr
Freitag	7:00-12:00 Uhr

Zum Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Sandhufe IV“ liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

### Natur- und artenschutzrechtliche Belange und Umweltschutz

**Umweltbericht** als selbstständiger Teil der Begründung (Stand: 03/2017) mit Informationen

- zu den möglichen Auswirkungen der Planungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit, Wasser, Boden, Klima und Luft, Landschaftsbild, Flora, Fauna, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern,
- zum räumlichen Zusammenhang des Plangebietes mit Schutzgebieten der Europäischen Union (Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung) und zwar des Flora-Fauna-Habitat (FFH-)Gebiets DE 1941-301 „Recknitz- und Trebetal mit Zuflüssen“ und des Europäischen Vogelschutzgebiets (SPA) 1941-401 „Recknitz- und Trebetal mit Seitentälern und Feldmark“ und der sich daraus ggf. ergebenden Auswirkungen auf die Schutzzwecke und Erhaltungsziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung,
- zum räumlichen Zusammenhang mit Schutzgebieten nationaler Bedeutung und zu möglichen Auswirkungen der Planung auf deren Schutzzwecke und Erhaltungsziele,
- zu möglichen Beeinträchtigungen von nach § 20 NatSchAG M-V bzw. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen und zu den sonstigen gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen, insbesondere nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Einzelbäumen im Plangebiet und dem durch die Umsetzung der Planinhalte hervorgerufenen Kompensationserfordernis (Ersatzbaumpflanzung),
- zur möglichen Umweltentwicklung innerhalb des Plangebiets mit und ohne Umsetzung des Vorhabens,
- über den Umfang der mit Umsetzung der Planung einhergehenden zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft und die geplanten internen und externen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung)

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag** (Stand: 03/2017) mit

- Überprüfung möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf gesetzlich geschützte Artengruppen: Säugetiere (ohne Fledermäuse), Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Fische und Rundmäuler, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere, Vögel auf Grundlage einer Potentialanalyse,

**Biootypenplan** (Stand 01/2017) als Bestandteil des Umweltberichts, der u.a. als Grundlage der Bewertung der Eingriffe dient.

**Schalltechnische Untersuchung und ergänzende Stellungnahme** (TÜV Nord GmbH 07/2014 und UmweltPlan GmbH Stralsund 12/2016) mit

- Aussagen zu geplanten und bestehenden verkehrsbedingten und gewerblichen Lärmimmissionen im Geltungsbereich des (Nachbar-) Bebauungsplans Nr. 76 „Sandhufe III“ unter Beachtung maßgebender Geräuschquellen außerhalb des BP 76 (TÜV Nord GmbH 07/2014),

- Aussagen in Bezug auf die o.g. Schalltechnische Untersuchung des BP Nr. 76 in Form einer ergänzenden Schalltechnischen Stellungnahme, zu den untersuchten Emissionsquellen und Bewertung des Einflusses auf den Geltungsbereich des BP Nr. 88 sowie Vorschläge für passive Lärmschutzmaßnahmen (UmweltPlan GmbH Stralsund 12/2016),
- einer Zusammenfassung des „Leitfadens für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten“ sowie sich daraus ergebende Festsetzungsvorschläge (UmweltPlan GmbH 12/2016)

#### Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 07. Februar 2017 mit Hinweisen

- zur Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung, u.a. Berücksichtigung von teilversiegelten Flächen, Verwendung möglicher Ökokonten und/oder externer Maßnahmenflächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs,
- zu geplanten Pflanzstandorten der externen Ersatzbaumpflanzung an der L 22 zwischen Ribnitz und Klockenhagen sowie
- zur rechtlichen Sicherung und Anrechenbarkeit der geplanten Maßnahme zur Sicherung von Nahrungsflächen für den Weißstorch

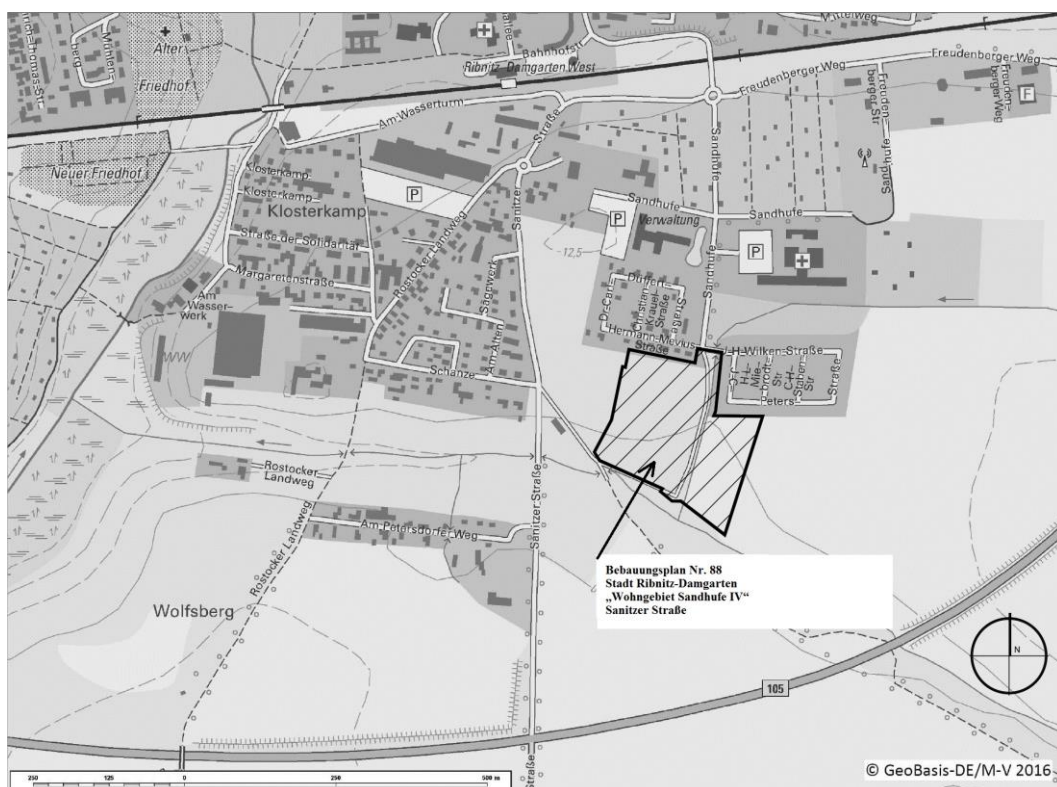
#### Belange des Wasserhaushalts und Wasserwirtschaft

#### Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 07. Februar 2017 mit Hinweisen

- zur Nachweispflicht der gesicherten Regenwasserbeseitigung und zum generellen Erlaubnistatbestand der Gewässerbenutzung (Einleitung in bestehende Gewässer)
- zur geplanten Querung des Grabens 43/010 und den möglichst schadlosen Erhalt der Grabenstruktur
- zu den geplanten Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen (P1, EM1 und vMA)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohngebiet Sandhufe IV“ unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ribnitz-Damgarten, 20. März 2017  
Heiko Körner, 1. stv. Bürgermeister





## ***Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 1. März 2017

- die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 mit seinen Bestandteilen und Anlagen beschlossen. Haushaltssatzung und Haushaltsplan wurden dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Genehmigung eingereicht.
- ein Haushaltssicherungskonzept in Form einer Migrationstabelle beschlossen. In dieser werden Maßnahmen dargestellt, durch die der aktuell nicht erzielte Haushaltsausgleich im Zeitraum von 10 Jahren wieder erreicht werden soll.
- die Einrichtung eines digitalen „Informations- und Wissenspools“ in Form einer Homepage beschlossen. Diese dient zukünftig als Datengrundlage für die Darstellung, die Vermittlung, die Sensibilisierung und den Austausch zu verschiedensten regionalhistorischen Themen.
- die vorläufige Benutzungsordnung für das Begegnungszentrum der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossen (siehe Seite 9).
- beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

### *Ribnitz, Hufenweg*

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Flurstück 307/14, 321 m<sup>2</sup>, LGB 8041  
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

### *Damgarten, Karl-Liebknecht-Straße*

2. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Trennstück aus den Flurstücken 188, LGB 7135 und 189, LGB 7131, gesamt ca. 713 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Damgarten, Wohngebiet Am Radesoll*

3. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1307/1, 26 m<sup>2</sup>, LGB 6809, 1308/1, 601 m<sup>2</sup>, LGB 7645 und 1310/1, 9 m<sup>2</sup>, LGB 7656, gesamt 636 m<sup>2</sup>; sowie ein ¼ Miteigentumsanteil an den Flurstücken 1308/4, 37 m<sup>2</sup>, LGB 7645, 1309/2, 133 m<sup>2</sup>, LGB 3526 und 1344/116, 6 m<sup>2</sup>, LGB 8202, insgesamt 176 m<sup>2</sup>  
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 27. April 2016)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Damgarten, Stralsunder Straße*

4. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1598/27, 841 m<sup>2</sup>, LGB 8701  
(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 3. September 2003)  
Zweck: Errichtung eines Mehrfamilienhauses

### *Borg, Bei den Borger Tannen*

5. Objekt: Gemarkung Borg, Flur 1, Trennstück aus dem Flurstück 105, ca. 5.129 m<sup>2</sup>, LGB 7392  
(in Ergänzung zum Veräußerungsbeschluss vom 27. April 2016)  
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück und angrenzendes Eigentum

### *Klockenhagen, Mecklenburger Straße*

6. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 22/5, ca. 979 m<sup>2</sup>, LGB 9070,  
Zweck: Arrondierung Hausgrundstück; die Hingabe der o. g. Teilfläche erfolgt zum Zwecke des Erwerbs einer Teilfläche von ca. 212 m<sup>2</sup> des Flurstückes 22/3 der Flur 2, Gemarkung Klockenhagen, im Wege des Tausches

*Klockenhagen, Gewerbegebiet Tannenberg I*

7. Objekt: Gemarkung Klockenhagen, Flur 2, Trennstück aus dem Flurstück 104/64, ca. 1.700 m<sup>2</sup>, LGB 8225

(unter Aufhebung des Veräußerungsbeschlusses vom 12. Juni 2013)

Zweck: Arrondierung Betriebsstätte

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Positionen 1 - 7 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

*Ribnitz, Geschwister-Scholl-Straße*

8. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 14, Trennstück aus dem Flurstück 199/22, ca. 17 m<sup>2</sup>, LGB 7249

Zweck: Arrondierung Hausgrundstück

*Damgarten, Schillstraße*

9. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1086, 13 m<sup>2</sup>, LGB 7652

Zweck: Arrondierung Grundstück

- die Vergabe folgender Straßennamen beschlossen:

*Bebauungsplangebiet Nr. 88 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe IV“*

Planstraße A, „Käthe-Miethe-Straße“ (Weiterführung)

Planstraße B, „Sandhufe“ (Weiterführung)

Planstraße C, „Anna-Gerresheim-Straße“ (Weiterführung)

Planstraße D, „Otto-Lemcke-Straße“

Planstraße E, „Karl-Meyer-Straße“





## Ausfertigung

Staatliches Amt für Landwirtschaft  
und Umwelt Vorpommern  
– Flurneuordnungsbehörde –



Badenstraße 18, 18439 Stralsund

AZ: 5433.31-N-14

Bodenordnungsverfahren: „Hessenburg“  
Gemeinde Saal  
Landkreis Vorpommern-Rügen

**Schlussfeststellung  
im Bodenordnungsverfahren „Hessenburg“**

Gemäß § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird das Bodenordnungsverfahren „Hessenburg“ mit folgender Feststellung abgeschlossen:

1. Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist bewirkt.  
Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsplan hätten berücksichtigt werden müssen.
2. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Gründe

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Flurneuordnung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind der Katasterbehörde übergeben worden. Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind erfüllt.  
Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft ist das Bodenordnungsverfahren beendet und die Teilnehmergeinschaft erlischt.


Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats seit dem ersten Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Dieser Rechtsbehelf steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Hessenburg“ zu.

Stralsund, 19.12.2016  
Im Auftrag

gez. Koll  
Abteilungsleiter LS

Ausgefertigt:  
Stralsund, 19.12.2016  
Im Auftrag  
  
Klatt



## **Bekanntmachung zur Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Warnow-Küste“**

In der Zeit vom 7. - 29. März 2017 führt der Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“ die diesjährige Gewässerschau durch. Die Schauen sind öffentlich. Es werden die Anlagen und der Zustand der Gewässer besichtigt sowie kurz- und langfristige Unterhaltungsmaßnahmen besprochen. Weitere Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 0381 4909768 oder in der Geschäftsstelle in der Alt Bartelsdorfer Straße 18 a in 18146 Rostock.

### **Gewässer- und Schöpfwerksschau 2017 im Bereich Ribnitz-Damgarten**

Schaubezirk (SB)		Schaubeauftragter	WBV	Datum	Uhrzeit	Treffpunkt	Gemeinden
SB III	Zarnow	von Hollen	Schmid	Dienstag 07.03.17	8.00	Zarnowhufe 1, Prissanewitz, KaPri OHG	Dummerstorf (Ortsteile Damm, Dummerstorf, Kavelstorf, Prissanewitz), Wiendorf, Dolgen am See
SB IV a	Kösterbeck Wilde Wiese Süd	Suckow/Thiel	Steinhagen	Mittwoch 08.03.17	8.00	Rittergut Bandelstorf, am Uhrenhaus	Dummerstorf (Ortsteile Kessin, Lieblingshof), Sanitz
SB IV b	Kösterbeck Wilde Wiese Nord	Suckow/Thiel	Schmid	Donnerstag 09.03.17	8.00	Sanitz Bahnhof	Sanitz, Broderstorf, Thulendorf
SB V a	Rostock Ost	Thies	Steinhagen	Dienstag 14.03.17	8.00	Graal-Müritz Rathaus Parkplatz	Graal-Müritz, Rövershagen
SB V b	Rostock Ost Carbäk u. Peezer Bach im LK	Thies	Schmid	Mittwoch 15.03.17	8.00	Bentwisch Hotel Hasenheide Parkplatz	Bentwisch, Kl. Kussewitz, Roggentin, Broderstorf, Poppendorf, Mönchhagen
SB V c	Rostock Ost	Thies	Just	Donnerstag 16.03.17	8.00	Neubrandenburger Straße Parkplatz Lidl	HRO (Nordosten, Nienhagen, Markgrafenheide)
SB VI	Wallbach	Hartmann	Just	Dienstag 21.03.17	8.00	Neu Hirschburg Kurve	Ribnitz-Damgarten, Dierhagen, Marlow, Gelbensande, Blankenhagen
SB I	Rostock West	Schmeil	Steinhagen	Mittwoch 22.03.17	8.00	Warnemünde Wetterstation Parkplatz	HRO (Warnemünde, Nordwesten, Reutershagen), Elmenhorst/Lichtenhagen, Lambrechtshagen, Admannshagen/Bargeshagen
SB II	Rostock Süd	Zeplien	Schmid	Donnerstag 23.03.17	8.00	Kirche Biestow	HRO (Südstadt, Stadtmitte, Biestow), Kritzow, Pölchow, Papendorf, Ziesendorf, Benitz, Schwaan
Schöpfwerks- und Deichschau Hansestadt Rostock		Thies	Krieger	Dienstag 28.03.17	8.00	Geschäftsstelle WBV	Schöpfwerke: Laak, Klostergraben, Schmarler Bach, Schwanenteich, Verbindungsweg, Gehlsdorf, Peez, Stuthof
Schöpfwerks- und Deichschau Graal-Müritz, Klockenhagen		Thies	Krieger	Mittwoch 29.03.17	8.00	Schöpfwerk Stromgraben - Graal Müritz, Heuwiesenweg	Schöpfwerke: Stromgraben, Moorgraben, Hirschburg

**Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung** wird in diesem Jahr in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung: 15. Juli 2017 – 30. November 2017  
 Grundräumung: 15. Juli 2017 – 15. März 2018

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind verpflichtet, genaue Absprachen mit den Anliegern über den konkreten Zeitpunkt der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist und § 66 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432) und der Satzung unseres Verbandes sind die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger verpflichtet, die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die Benutzung der Grundstücke zu dulden und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen. Entlang der Böschungsoberkanten der Gewässer ist ein beidseitiger Unterhaltungstreifen in einer Breite von 5 Metern so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht behindert wird.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18146 Rostock, Alt Bartelsdorfer Straße 18 a, Telefon: 0381 4909768 gewährt.

gez. Thies  
 Verbandsvorsteher  
 WBV „Untere Warnow - Küste“

## ***Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“***

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfanges und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern, Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband in der Zeit vom 3. - 25. April 2017 die **öffentliche Verbandsschau** an den Verbandsgewässern durch.

Interessierte Bürger können an der Grabenschau teilnehmen.

<i>Schaubezirk</i>	<i>Schauführer</i>	<i>Termin</i>	<i>Treffpunkt</i>
1 - Fischland-Darß-Zingst	Herr Reichelt	3. April 2017, 08:00 Uhr	Büro Gut Darß, Sozialgebäude, 18375 Born
2 - Klosterbach	Herr Körner	25. April 2017, 08:00 Uhr	Wasser- und Bodenverband "Recknitz-Boddenkette", Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten
3 - Saaler Bach	Herr Meier	5. April 2017, 08:00 Uhr	Feuerwehr Saal, 18317 Saal
4 - Schulenberger Mühlenbach	Herr Engel	4. April 2017, 08:00 Uhr	Saal im „Dorfhaus“, 18337 Schulenberg
5 - Reppeliner Bach	Herr Prof. Dr. Köppen	6. April 2017, 08:00 Uhr	Rathaus Sanitz, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz
6 - Thelkow/Selpin Stadt Bad Sülze	Herr Harms	19. April 2017, 08:00 Uhr	Rathaus Bad Sülze, Sitzungssaal, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze
7 - Polchow	Herr Schink	11. April 2017, 08:30 Uhr	Feuerwehr Wardow, 18299 Wardow
8 - Cammin	Herr H.-J. Müller	6. April 2017, 08:00 Uhr	Rathaus Sanitz, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz
9 - Tribohmer Bach	Herr Groth	20. April 2017, 09:00 Uhr	Büro Landhof GmbH, Kastanienstraße 5, 18320 Pantlitz

**Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung** im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:	23. Mai bis 30. November 2017
Grundräumung/Holzung:	Januar bis Dezember 2017
Recknitzkrautung:	1.-30. Juni und 1.-30. September 2017

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) und der Satzung des Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18311 Ribnitz-Damgarten, Bahnhofstraße 11, Telefon 03821 720051, Fax. 03821 721750, E-Mail: WBV\_Ribnitz@wbv-mv.de gewährt.

gez. Groth, Vorstandsvorsteher  
WBV „Recknitz-Boddenkette“

**Sitzungsplan**  
**der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse**  
**- April und Mai 2017 -**  
(Änderungen vorbehalten)

Hinweis: Der Hauptausschuss tagt nicht öffentlich.

April

Di, 4. April 2017 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur, Jugend und Soziales	Bernsteinmuseum, Im Kloster 1-2
Di, 4. April 2017 (18:30 Uhr)	Sportausschuss	Vereinshaus, Ulmenallee 11
Mi, 5. April 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 6. April 2017 (17:00 Uhr)	Amtsausschuss	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 6. April 2017 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Di, 18. April 2017 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	Bildungszentrum Damgarten, Grüner Winkel 69
Mi, 19. April 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Di, 25. April 2017 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 26. April 2017 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Do, 27. April 2017 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 27. April 2017 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal

Mai

Di, 2. Mai 2017 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm
Mi, 3. Mai 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Mi, 10. Mai 2017 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 31. Mai 2017 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

